

Bezirksregierung Detmold



25.4-36-00-4/20

2. Änderungsbeschluss

zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 06.10.2023, Az. w. o.,

für den Neubau

des zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitts der

110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen,

der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Punkten

Hesseln (Halle/Westf.) und Königsholz (Borgholzhausen, Landesgrenze

NRW/Niedersachsen)

als

Teilabschnitt des EnLAG-Projektes Nr. 16,

der Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh, Nennspannung 380 kV,

und

Ersatz für bestehende 110-kV-Hoch- und 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen

Vorhabenträgerin/innen:
Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Westnetz GmbH
Florianstr. 15-21
44139 Dortmund

Detmold, den 13.05.2024

A. Entscheidung / Feststellung der Planänderung

- I. In Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Detmold vom 06.10.2023 zur Errichtung und zum Betrieb des zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitts der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh, der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung vom Punkt Hesseln in Halle/Westf. bis zum Punkt Königsholz in Borgholzhausen (Landesgrenze NRW/Niedersachsen), diesem in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 19.04.2024, werden gem. §§ 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und 76 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die planfestgestellten Unterlagen auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 26.03.2024 um folgende Unterlagen ergänzt:
 - a) Anlage 0.0 (Inhaltsverzeichnis des Änderungsantrags),
 - b) Anlage 1.1 (Erläuterungsbericht zu dem Änderungsantrag),
 - c) Anlage 1.2 (Begründung der Planänderung / Schreiben der Westnetz GmbH vom 29.01.2024) und
 - d) Anlage 1.3 (Regelprofil der Teilerdverkabelung, überarbeitete und Blatt 1 der Anlage 4.1 des Deckblatts 1 ersetzende sowie Blatt 2 dieser Anlage modifizierende Unterlage).
- II. Die bezüglich der Planänderungen erfolgte Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG vom 15.04.2024, Az. 25.4-36-00-4/20, wird hiermit gegenstandslos.
- III. Die gegen die Planänderungen erhobenen Einwendungen weist die Planfeststellungsbehörde zurück.
- IV. Die hiermit neu bzw. zusätzlich planfestgestellten Unterlagen ersetzen und erweitern die mit dem Beschluss vom 06.10.2023 bzw. dem 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 19.04.2024 festgestellten Unterlagen nur insoweit, als sie von ihnen abweichen. Im Übrigen bleiben alle Ausführungen, Regelungen, Nebenbestimmungen und Planunterlagen unverändert und gelten uneingeschränkt fort.

B. Begründung

I. Darstellung und inhaltliche Begründung der Planänderungen

Die am 26.03.2024 beantragten und am 15.04.2024 bereits gem. § 44c EnWG vorab zugelassenen Planänderungen beziehen sich ausschließlich auf die planfestgestellte Teilerdverkabelung. Sie beinhalten

- a) die Verlegung von 110-kV-Erdkabeln mit vergrößertem Querschnitt (2.500 mm² an Stelle von 1.000 mm²),
- b) die dazu erforderliche Verwendung größerer Schutzrohre (DA 225 an Stelle des planfestgestellten Nenndurchmessers DA 160 mm),
- c) die Bettung der Schutzrohre in Flüssigboden an Stelle von Sand sowie
- d) die Anpassung der Grabenprofile und der Anordnung der 110-kV-Schutzrohre in den Grabenprofilen nach Maßgabe des neuen Regelgrabenprofils (d. h. der Anlage 1.3 des planfestgestellten Änderungsantrags).

Die Flächeninanspruchnahmen bleiben unverändert. Die erforderliche leichte Verbreiterung des Kabelgrabens wird dort, wo die 110-kV-Kabelgräben parallel zu den 380-kV-Kabelgräben verlaufen, durch eine Überlappung mit dem benachbarten 380-kV-Kabelgraben aufgefangen. Auch dort, wo die 110-kV-Kabelgräben ohne entsprechende Überschneidung verlaufen (d. h. nur im Bereich der beiden Kabelübergabestationen, um die sie herumgeführt werden), wird keine Grabenverbreiterung erforderlich. Wie die Vorhabenträgerin ergänzend zu ihrem Änderungsantrag mitgeteilt hat, kann der Platzbedarf dort nach den Ergebnissen der Ausführungsplanung durch steilere 60°-Böschungswinkel sichergestellt werden. Ursprünglich waren diese Böschungswinkel mit 45° geplant worden.

Die Breite und Lage des Schutzstreifens bleiben somit auch im Bereich der Einzelgräben gegenüber der planfestgestellten Ausführung unverändert.

Hingewiesen hat die Vorhabenträgerin zudem auch darauf, dass die Anlage 1.3 mit der Darstellung des Regelgrabenprofils, welche den Trassenabschnitt mit der parallelen Verlegung der 110-kV- und 380-kV-Systeme erläutert, einen Fehler im Datums-/Revisionsfeld enthält. Dort sei fälschlicherweise das Revisionsdatum 15.10.2021 angegeben worden. Tatsächlich sei die entsprechende Revision aber erst am 09.10.2023 erfolgt.

Begründet wird der Änderungsantrag mit der vorsorglichen Sicherstellung der Möglichkeit, die gesamte planfestgestellte Leitung zwischen den Punkten Hesseln und Königsholz bei zukünftigem Bedarf höher auslasten zu können als im ursprünglichen Planfeststellungsantrag vorgesehen. Denn im Zuge der Energiewende würde angestrebt, den Anteil der regenerativen Energieformen (Wind und Photovoltaik) zunehmend noch schneller auszuweiten. So gebe die mit dem sog. „Osterpaket“ verkündete Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vor, den Anteil der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch in weniger als 10 Jahren nahezu zu verdoppeln. Die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien müsse dazu verdreifacht werden. Gegenüber dem Zeitpunkt, zu dem im Dezember 2020 die Planfeststellung beantragt worden sei, habe sich das vorgegebene Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien also nochmals deutlich gesteigert. Sukzessiv sei deshalb mit weiterem und dabei zunehmend schneller steigenden Kapazitätsbedarf auch und gerade in der Verteilungsebene zu rechnen.

Um die Entstehung von Leitungsengpässen nach dem Leitungsneubau, eine Neuverkabelung oder ggf. auch zusätzliche Neubauten im vorliegend relevanten Bereich zu vermeiden und die neue 110-kV-Leitung bereits jetzt an potenziell zu erwartenden zusätzlichen Übertragungserfordernissen auszurichten, solle die Leistungsfähigkeit der 110-kV-Erdkabel erweitert werden. Denn die planfestgestellten Erdkabel seien für die gesamte Leitung ein limitierender Faktor. Während bei der Freileitung mit Hilfe betrieblicher Maßnahmen (Temperaturmonitoring und, sollte dies nicht genügen, ggf. auch mittels eines ohne Neubau möglichen Leiterseilwechsels) höhere Übertragungsleistungen generiert werden könnten, sei dies im Erdkabelabschnitt so nicht möglich. Dort würden leistungsfähigere Kabel größerer Schutzrohre und damit einer mit umfangreichen Arbeiten und erneuten Eingriffen u. a. in den Boden verbundenen Neuverlegung oder einer komplett neuen Leitung bedürfen.

Um dem nicht zuletzt auch im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes vorzubeugen, sollen deshalb rein vorsorglich schon jetzt größere Schutzrohre und auch leistungsfähigere Leiter verlegt werden.

Zur weiteren Beschreibung und Begründung der Planänderungen wird auf die neu planfestgestellten Unterlagen Bezug genommen.

II. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Amprion GmbH hat als auch im Auftrag der Westnetz GmbH agierende Vorhabenträgerin mit dem am 06.10.2023 planfestgestellten Leitungsbau begonnen. Zur Anpassung an die Ausführungsplanung hatte sie bereits am 15.02.2024 einen ersten Planänderungsantrag für die planfestgestellten Freileitungsabschnitte eingereicht. Ein entsprechender 1. Änderungsbeschluss ist am 19.04.2024 ergangen. Der vorliegend relevante 2. Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.10.2023 nach den Regelungen der §§ 43d EnWG und 76 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW datiert vom 26.03.2024.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 09.04.2024 über den Änderungsantrag informiert worden. Sie hatten die Gelegenheit, die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen und konnten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Anschreibens bei der Bezirksregierung Detmold Einwendungen erheben.

Die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche ggf. betroffen sind,

- der Kreis Gütersloh,
- die Stadt Borgholzhausen,
- die Landwirtschaftskammer NRW,
- die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold,
- der Landesbetrieb Wald und Holz NRW und
- der Kreisverband Gütersloh des NABU,

haben die Unterlagen am 10.04.2024 per E-Mail zur Kenntnis und mit der Möglichkeit erhalten, binnen der 2-Wochen-Frist Stellungnahmen abzugeben.

Die Stadt Borgholzhausen sowie der NABU haben keine Stellungnahme abgegeben. In den Stellungnahmen der übrigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange werden keine Bedenken vorgetragen.

Eine gemeinsame Einwendung ist am 24.04.2024 von den Grundstückseigentümern erhoben worden, die sich im Planfeststellungsverfahren mit der gemeinsamen Einwendung 13 beteiligt hatten und die den Planfeststellungsbeschluss beim Bundesverwaltungsgericht angefochten haben. Vorgetragen wurde, der Antrag enthalte keine Angaben darüber,

in welchem Umfang sich die Stromleistung erhöhen werde. Dementsprechend gebe es auch keine Angaben zur erhöhten Bodenerwärmung oder zu elektromagnetischen Feldern. Dass nunmehr Flüssigboden statt Sand zur Bettung der Schutzrohre eingesetzt werden solle, zeige aber, dass mit einer höheren Wärmelast gerechnet werde. Dass die Kabelgräben und mit ihnen auch die Schutzstreifen unverändert bleiben können, wenn sich die Stromlast erhöht, wird bezweifelt. Außerdem wird eingewandt, die entsprechende Notwendigkeiten hätten schon bei Erstellung des seinerzeitigen Planfeststellungsantrags bekannt sein müssen. Letztlich sei der Planfeststellungsantrag insoweit fehlerhaft gewesen.

Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben.

III. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei der von der Vorhabenträgerin beantragten Planänderung handelt es sich eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gem. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW ohne die Durchführung eines neuen förmlichen Anhörungsverfahrens gem. § 73 Abs. 2 VwVfG NRW, d. h. ohne neue Öffentlichkeitsbeteiligung per Auslegung, entschieden werden konnte.

Die Frage, ob eine Planänderung wesentlich oder unwesentlich ist, ist von dem Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und den geänderten Teilen des Vorhabens abhängig. Die Änderung des bereits genehmigten Plans ist unwesentlich, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile von der bisherigen Planung abweichen. In seinen Grundzügen dürfen weder das Plangefüge noch die damit verfolgte Zielsetzung verändert werden, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Dies ist nach der Rechtsprechung des BVerwG dann der Fall, wenn ohne Veränderung von Umfang und Zweck des Vorhabens zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher und privater Belange auszuschließen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die leistungsfähigeren Erdseile lassen das eigentliche Planvorhaben vollständig unberührt, so dass die Änderungen schon allein, vor allem aber in Relation zur Gesamtplanung als eindeutig nachrangig zu werten sind. Auch die Betroffenheiten des Grundeigentums bleiben flächenmäßig unberührt.

Bei solchen unwesentlichen Änderungen kann die Planfeststellungsbehörde gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW von einem neuen Planfeststellungsverfahren / einer neuen Öffentlichkeitsbeteiligung absehen. Davon wurde vorliegend Gebrauch gemacht. Betroffene Privatpersonen/Grundstückseigentümer sowie Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange wurden analog zu einem Deckblattverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG NRW individuell angehört.

Weitere Verfahrensschritte und auch eine öffentliche Bekanntgabe dieses 2. Änderungsbeschlusses zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 06.10.2023 sind daher entbehrlich.

IV. Materiell-Rechtliche Bewertung

Die Planänderungen sind derzeit zwar zur Realisierung des Vorhabens in der am 06.10.2023 planfestgestellten Form nicht zwingend erforderlich. Sie wirken sich aber auf die von dem planfestgestellten Leitungsbau betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht aus, beinhalten eine nur unwesentliche Änderung der Planung und sind – auch im Sinne der Planrechtfertigung – sinnvollerweise geboten. Denn die mit Blick auf einen später zu einem noch nicht konkret bekannten Zeitpunkt prognostisch zu erwartenden Bedarf an einer höheren Leitungskapazität im Verteilnetz vorerst rein vorsorglich erfolgende Planänderung ist geeignet, die Übertragungsleistung bei Eintritt dieses Bedarfs auszuweiten, ohne neue Erdkabel zu verlegen. Da die am 06.10.2023 planfestgestellten Schutzrohre für die 110-Kabel aufgrund ihrer unzureichenden Dimensionierung keinen Einzug der leistungsfähigeren Erdkabel zulassen, könnten sie jedenfalls nur verlegt werden, wenn zuvor auch die Schutzrohre ausgetauscht würden. Dazu wären umfangreiche und kostenintensive Arbeiten mit zugleich neuen und nicht unerheblichen Eingriffen in Natur und Umwelt erforderlich, weil der 110-kV-Graben erneut geöffnet und anschließend wieder verschlossen werden müsste.

Dieser Leiterseiltausch wäre im Übrigen unabhängig von Maßnahmen, die zur reinen Unterhaltung des Leitungsbetriebs notwendig werden. In die Abwägungsentscheidung des Planfeststellungsbeschlusses, die auch den im Vergleich zur Freileitung tendenziell höheren Unterhaltungsaufwand der Teilerdverkabelung einbezieht, wird deshalb nicht eingegriffen. Sie bleibt unberührt.

Alternativ zur Neuverkabelung müsste ggf. mit ebenfalls entsprechendem Aufwand und entsprechenden Eingriffen entweder als Freileitung oder aber als Erdkabel eine vollständig neue Leitung errichtet werden.

In beiden Fällen ginge dies auch und erneut zu Lasten der Grundstückseigentümer und der Landwirtschaft. Gerade die aus Sicht der Einwender unverhältnismäßigen Eingriffe der offenen Bauweise in den Boden würden daher verstärkt.

Es liegt daher nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Interesse, dies zu vermeiden.

Entgegen der erhobenen Einwendungen bleibt die den am 06.10.2023 planfestgestellten Unterlagen zugrundeliegende Übertragungslast von diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss unberührt. Ihre Erhöhung ist nicht Gegenstand des Änderungsantrags. Entgegen der Einwendung sind daher auch keine gutachtlichen Neubewertungen der Wärmelast oder Neuberechnungen der elektromagnetischen Felder erforderlich. Auch die Bettung der Schutzrohre in Flüssigboden statt Sand ist insoweit dem Vorsorgeaspekt geschuldet und nicht – wie in der Einwendung vorgetragen – erforderlich, weil schon jetzt mit der Folge, dass sich die Wärmelast erhöht, eine höhere Auslastung der 110-kV-Kabel vorgesehen ist. Die Leistungserhöhung ist von der Vorhabenträgerin vielmehr dann, wenn sie auch vom Umfang her konkret wird, nach den verfahrens- und materiell-rechtlichen Vorgaben des EnWG und VwVfG NRW zu initiieren bzw. zu beantragen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich die Wärmelast in Folge des größeren Kabelquerschnitts jedenfalls solange sogar reduziert, wie es bei der planfestgestellten Übertragungskapazität verbleibt.

Die befürchteten Veränderungen der Kabelgräben sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und wären daher unzulässig. Auch diesbezüglich ist die Einwendung daher zurückzuweisen.

Gleiches gilt für den Einwand, die Vorhabenträgerin hätte die Notwendigkeit der entsprechenden Umplanung auf leistungsfähigere Erdkabel schon vor 2023 kennen und sie rechtzeitig in das am 06.10.2023 per Planfeststellungsbeschluss abgeschlossene Verfahren einbringen müssen. Insoweit wäre ein Änderungsantrag in Form eines „Deckblatts“ zwar ggf. schon vor der Feststellung des Plans möglich gewesen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch plausibel dargelegt, dass erst im Herbst 2023 aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse entsprechende Überlegungen gereift sind und dazu geführt haben, die Möglichkeit der Verlegung leistungsfähigerer 110-kV-Erdkabel im Rahmen der Ausführungsplanung konkret zu prüfen. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Denn die Regelungen der §§ 43d EnWG und 76 VwVfG NRW lassen auch nachträgliche Änderungen ausdrücklich zu. Sollte eine solche nachträgliche Änderung ein entsprechend umfangreiches Ausmaß haben, müsste dann zwar ggf. die Öffentlichkeit nochmals angehört werden. Dieses Ausmaß haben die Änderungen vorliegend aber nicht. Betroffene Grundstückseigentümer wurden unabhängig davon angehört und hatten die Möglichkeit zur Er-

hebung von Einwendungen. Das Argument, ihnen seien Beteiligungsmöglichkeiten genommen worden, geht daher fehl. Im Übrigen dient die beantragte und mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss zugelassene Änderung gerade der rechtzeitigen Anpassung der Leitung an zukünftige Notwendigkeiten, die in der Einwendung gefordert wird. Die Änderung beinhaltet auch keine unzulässige Vorratsplanung, weil mit dem Leitungsbau bereits begonnen wurde und die Änderungen nicht zu einer Ausweitung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange wie z. B. solcher der Umwelt und Natur inklusive Boden, der Landwirtschaft oder des Grundeigentums führen bzw. die Betroffenen, die sich ergeben, sich ohnehin und damit auch ohne die Planänderung einstellen.

Vorratsplanungen ohne erkennbaren Realisierungsgrad sind unzulässig, um zu verhindern, dass die vom Plan betroffenen Eigentümer über einen unangemessen langen Zeitraum die Ungewissheiten über eine tatsächliche Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und deren Belastung mit Anbauverböten, Veränderungssperren und Vorkaufsrechten hinnehmen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.12.2023, 9 C 1/23, Rn. 24, und dortige weitere Rechtsprechungsverweise). Mit dem bereits erfolgten Baubeginn ist eine solche fehlende Realisierungsabsicht widerlegt.

Die entsprechenden Begründungen des Planänderungsantrags sind deshalb im Ergebnis plausibel und nachvollziehbar, die Einwendungen können nicht durchgreifen.

Sonstige Belange, die den beantragten Änderungen entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Bezüglich der öffentlichen Belange darf diesbezüglich darauf hingewiesen werden, dass auch seitens der einschlägigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange keine Einwände vorgetragen worden sind.

Nach allem werden die Planänderungen deshalb zugelassen. Zweifel an ihrer Notwendigkeit haben sich nicht ergeben. Sie sind daher im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten.

V. Gebührenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.000,- Euro (i.W.: Viertausend Euro) festgesetzt. Dieser Betrag ist spätestens bis zum 10.06.2024 unter Angabe des Kassenzeichens „7331 1000 0108 4196 (Amprion)“ an die Landeskasse Düsseldorf (IBAN: DE 59 3005 0000 0001 6835 15) zu überweisen.

Nach dem Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – GebG NRW – in seiner derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 9.1.7.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW – AVwGebO NRW – in ihrer derzeit gültigen

Fassung vom 08.08.2023 unterliegen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Hochspannungsleitungen der Gebührenpflicht (vgl. auch Kapitel A Nr. 9 und Kapitel B Nr. 11 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.10.2023).

Für Änderungen eines Planfeststellungsbeschlusses vor Fertigstellung des Vorhabens gem. §§ 43d EnWG / 76 VwVfG NRW gibt die AVwGebO NRW in der Tarifstelle 9.1.7.1.7 eine Verwaltungsgebühr analog zu den Tarifstellen 9.1.7.1.1 bis 9.1.7.1.3 vor. Vorliegend relevant ist davon die Tarifstelle 9.1.7.1.3 für Entscheidungen über einen Fall unwesentlicher Bedeutung nach den Regelungen des § 43f EnWG. Denn zum einen hat kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren im Sinne der Tarifstellen 9.1.7.1.1 oder 9.1.7.1.2 stattgefunden und zum anderen ist der Verwaltungsaufwand, der vorliegend erforderlich war, im Wesentlichen mit dem eines Verfahrens nach § 43f EnWG vergleichbar. Von daher ist nach der AVwGebO eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, für die ein Gebührenrahmen von 1.000,- Euro bis 10.000,- Euro vorgegeben wird.

Angesichts des Maßnahmenumfangs und des angefallenen Prüf- und Verwaltungsaufwands wird hier eine Gebühr in Höhe von 4.000,- Euro als angemessen erachtet und festgesetzt.

VI. Sofortige Vollziehung

Die auf § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG beruhende sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.10.2023 gilt auch für diesen 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss. Eine Anfechtungsklage gegen diesen 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat daher keine aufschiebende Wirkung.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung zu benennen.

Darauf, dass sich Beteiligte vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen, wird hingewiesen.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Schönfeld

Ausgefertigt:

Böhmer